

Energiefondsreglement

Der Gemeinderat Buchs erlässt gestützt auf Art. 20 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buchs und Art. 5 Gemeindegesetz folgendes Energiefondsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefonds;
- b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatung sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Politischen Gemeinde Buchs im Bereich Energie.

Art. 2 Finanzierung

Die Politische Gemeinde leistet eine jährliche Einlage in den Energiefonds. Diese wird dem Ertrag aus dem Entgelt für die Netznutzung gemäss Art. 12, Art. 14 und Art. 15 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowohl der festen Endverbraucher als auch der Endverbraucher mit Netzzugang entnommen und jährlich festgelegt.

Aus Ertragsüberschüssen des Wasser- und Elektrizitätswerkes oder des Allgemeinen Gemeindehaushaltes können Einlagen in den Energiefonds beschlossen werden.

Art. 3 Zuständigkeit

Der Energiefonds wird durch die Bauverwaltung der Politischen Gemeinde Buchs verwaltet.

Art. 4 Kosten

Für Informationsarbeit und Kampagnen zum Energiefonds sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie kann der Gemeinderat Beiträge aus dem Energiefonds sprechen.

II. Voraussetzungen der Förderung

Art. 5 Grundsatz

Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine vom Gemeinderat festzulegende Mindestwirkung erzielen:

- a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden;
- b) sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie;
- c) sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie;
- d) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des kommunalen Energiekonzepts.

Elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gilt nicht als CO₂-neutraler Energieträger. Biomasse gilt nur dann als CO₂-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen besteht.

Massnahmen, die dem kommunalen Energiekonzept widersprechen, werden nicht gefördert.

Art. 6 **Sachliche Voraussetzungen**

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Buchs ausgeführt;
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik;
- c) mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung begonnen.

Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche gelten.

III. Förderbereiche

Art. 7 ...¹

Art. 8 **Minergie-Standard**

Sanierungen nach Minergie- und Minergie-P-Standard und Neubauten nach Minergie-P-Standard werden finanziell unterstützt, wenn das entsprechende Zertifikat vorgelegt wird.

Art. 9 **Erneuerung der Gebäudehülle²**

Die energetische Erneuerung der Gebäudehülle wird finanziell unterstützt, wenn:

- a) wenigstens zwei Elemente der Hülle modernisiert werden;
- b) gemäss Minergie-Standard modernisiert wird;
- c) gemäss Minergie-P-Standard modernisiert wird.

Art. 10 **Einbau Warmwasserkollektor**

Der Einbau von Warmwasserkollektoren wird finanziell unterstützt, wenn die finanzielle Unterstützung durch den Kanton nachgewiesen wird.

Art. 11 **Einbau Holzheizung**

Der Einbau einer Holzheizung wird finanziell unterstützt, wenn die Holzheizung:

- a) das Hauptheizungssystem des Gebäudes ist;
- b) bei einem Neubau installiert wird oder wenn sie bei einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung ersetzt;
- c) das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz oder einer gleichwertigen Prüfung trägt;
- d) die Vorschriften der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung einhält.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

¹ Aufgehoben am 27. September 2010 (GR Prot. 2010/150)

² Fassung vom 27. September 2010 (GR Prot. 2010/150)

Art. 12 **Anschluss an Wärmeverbände**

Der Anschluss an Wärmeverbände wird finanziell unterstützt, wenn:

- a) die Anlage das Hauptheizungssystem des Gebäudes ist;
- b) der Anschluss bei einem Neubau realisiert wird oder wenn er bei einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung ersetzt;
- c) der Wärmeverbund mindestens zu 75% mit erneuerbaren Energien oder mit Abwärme gespeist ist;
- d) keine Möglichkeit besteht, ans Fernwärmenetz der Kehrlichtverbrennungsanlage anzuschliessen.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Art. 13 **Andere Anlagen**

Über Beiträge an andere Anlagen entscheidet der Gemeinderat individuell.

IV. Ausrichtung der Beiträge

Art. 14 **Grundsätze**

Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

Art. 15 **Form**

Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

Art. 16 **Höhe der Beiträge**

Zur Festlegung der Förderbeiträge erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen.

Art. 17 **Abzug von Drittleistungen**

Unterstützen Bund, Kanton oder private Organisationen eine Massnahme, wird dieser Betrag ungeachtet seiner Geltendmachung vom Beitrag aus dem Energiefonds abgezogen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

Art. 18 **Auflagen und Bedingungen**

Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere über:

- a) die Verwirklichung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf;
- b) die Koordinationspflicht mit dem Netzbetreiber bei fossil betriebenen Wärmekraftkopplungs-Anlagen bzw. Wärmeverteilnetzen;
- c) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Vorhaben, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist;
- d) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Demonstrationszwecke.

Art. 19 Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) Auflagen verletzt werden.

Art. 20 Verjährung

Beiträge verjähren zwei Jahre nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die Energiefondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung von bisherigem Recht

Die Richtlinien zur Förderung von Alternativenenergien vom 17. März 2008 werden aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. April 2009 in Kraft.

Buchs, 27. Januar 2009³

Gemeinderat Buchs

Dr. Daniel Gut	Martin Hutter
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

³ GR Prot. 2009/26 vom 27. Januar 2009

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. Februar bis 5. März 2009.

* * *

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 11. März 2009.

Für das
Baudepartement
Der Leiter des Rechtsdienstes
des Amtes für Umwelt und Energie

lic. iur. Rainer Benz

Anhang Ausführungsbestimmungen zum Energiefondsreglement

Die verschiedenen Massnahmen werden mit folgenden Beiträgen finanziell unterstützt:

Ziff. 1 ...⁴

Ziff. 2 **Sanierungen nach Minergie-Standard⁵**

Einfamilienhaus	pauschal CHF 5'000
Mehrfamilienhaus	pauschal CHF 2'500 pro Wohnung, maximal CHF 20'000
Gewerbebauten	CHF 20 pro Quadratmeter Energiebezugsfläche, maximal CHF 20'000

Ziff. 2^{bis} **Sanierungen nach Minergie-P-Standard⁶**

Einfamilienhaus	pauschal CHF 10'000
Mehrfamilienhaus	pauschal CHF 5'000 pro Wohnung, maximal CHF 40'000
Gewerbebauten	CHF 40 pro Quadratmeter Energiebezugsfläche, maximal CHF 40'000

Ziff. 3 **Neubau Minergie-P Standard**

Einfamilienhaus	pauschal CHF 5'000.00
Mehrfamilienhaus	pauschal CHF 2'500 pro Wohnung, maximal CHF 20'000
Gewerbebauten	CHF 20 pro Quadratmeter Energiebezugsfläche, maximal CHF 20'000

Ziff. 4 **Energetische Erneuerung der Gebäudehülle⁷**

Die Politische Gemeinde richtet in Ergänzung des nationalen Gebäudesanierungsprogramms Beiträge aus, wenn:

- a) wenigstens zwei Elemente der Hülle modernisiert werden;
- b) gemäss Minergie-Standard modernisiert wird;
- c) gemäss Minergie-P-Standard modernisiert wird.

Die Beiträge betragen bei Einfamilienhäusern 100% des Beitrages des nationalen Gebäudesanierungsprogramms, maximal CHF 10'000.

Die Beiträge betragen bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebauten 50% des Beitrages des nationalen Gebäudesanierungsprogramms, maximal CHF 20'000.

Ziff. 5 **Warmwasserkollektor⁸**

Einfamilienhaus	50% des kantonalen Förderbeitrages, maximal CHF 1'000
Mehrfamilienhäuser und Gewerbebauten:	50% des kantonalen Förderbeitrages, maximal CHF 2'000

⁴ Aufgehoben am 27. September 2010 (GR Prot. 2010/150)

⁵ Fassung vom 27. September 2010 (GR Prot. 2010/150)

⁶ Eingefügt am 27. September 2010 (GR Prot. 2010/150)

⁷ Fassung vom 27. September 2010 (GR Prot. 2010/150)

⁸ Fassung vom 27. September 2010 (GR Prot. 2010/150)

Ziff. 6 **Holzheizung**

Leistung bis 40 kW CHF 4'000 pauschal

Leistung ab 40 kW CHF 100 pro kW, max. CHF 15'000

Ziff. 7 **Anschlüsse an Wärmeverbände**

Leistung bis 40 kW pauschal CHF 2'400

Leistung ab 40 kW CHF 60 pro kW, max. CHF 10'000.

Ziff. 9 **Baubewilligungsgebühren**

Nach Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung werden die effektiven Kosten der kommunalen Baubewilligungsgebühren für Sonnenkollektoren, Holzheizungen, Wärmepumpen, Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen zurückerstattet.

Es erfolgt eine interne Verrechnung zulasten des Förderprogramms.

Buchs, 27. Februar 2009

Gemeinderat Buchs

Dr. Daniel Gut Martin Hutter
Gemeindepräsident Ratsschreiber